

01  
a.d.D.**Anfrage aus dem Hauptausschuss vom 23.01.2018  
Hier: Bestattungskosten nach Sozialgesetzbuch XII**

Bei der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) handelt es sich um eine sozialhilferechtliche Vorschrift, die darauf gerichtet ist den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten finanziell zu entlasten, soweit ihm nicht zugemutet werden kann die vollen Bestattungskosten selbst zu tragen.

Für den Sozialhilfeträger gibt es daher keine ordnungsrechtliche Verpflichtung, die Bestattung zu veranlassen und zu finanzieren. Er ist nicht Ausfallgarant für jedwede ungedeckten Bestattungskosten, sondern knüpft seine Leistungspflicht ausdrücklich an das Vorhandensein eines konkreten zu entlastenden Verpflichteten (in der Regel Angehörige, Erben).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor einer Entscheidung beglichen worden sind.

Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme der Bestattungskosten setzt allein voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt und dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Welche Kosten als erforderlich definiert sind und vom Sozialhilfeträger übernommen werden, ist in örtlichen Arbeitshinweisen geregelt. Erst wenn feststeht, dass vorrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind, erfolgt eine Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln.

Die Ermittlung der Zumutbarkeit zur Tragung von Bestattungskosten richtet sich nach den Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII. Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind auch das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Der vorhandene Nachlass ist mit seinem vollen Wert anzusetzen. Ferner sind Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden, wie Sterbegeld, Bestattungsgeld, Beihilfen in Todesfällen vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen.

Der Antrag zur Übernahme von Bestattungskosten ist bei dem Träger der Sozialhilfe zu stellen, der bis zum Tod an die verstorbene Person Sozialhilfe geleistet hat. In allen anderen Fällen ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Daraus ergibt sich, dass regelmäßig auch die durch andere Sozialhilfeträger definierten angemessenen Bestattungskosten bei Vorliegen der Voraussetzungen zu übernehmen sind.

Welches Bestattungsinstitut die Bestattung durchführen soll und über die Art der Beisetzung entscheidet der Bestattungspflichtige selbst.

Für die Jahre von 2014 bis 2017 sind die Anzahl der Fälle fast gleich geblieben.  
Es sind die Ergebnisse der Finanzrechnung für die entsprechende Leistung ausgewiesen.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>	<b>Auszahlungsvolumen</b>
2014	126	100.244 €
2015	125	257.356 €
2016	130	304.847 €
2017	129	222.586 €

Die unterschiedlichen Finanzvolumina resultieren aus dem Fakt, dass die Kostenübernahme im Einzelfall von einer betraglich geringen Unterstützung bis hin zur vollständigen Übernahme der als angemessen anzusehenden Bestattungskosten erfolgt.

Die Recherche und Feststellung des Anspruchs ist insbesondere in Fällen mit mehreren Bestattungspflichtigen mit erheblichem Aufwand verbunden.

Gez.

Barbara Diessner